

Regelung zum/r Baustellenablauf und -organisation auf Baustellen der W. MARKGRAF GmbH & Co KG (RZB)

Soweit nicht besondere gesetzliche und/oder öffentlich-rechtliche Bestimmungen vorrangig gelten oder vertraglich abweichende Regelungen vereinbart sind, gelten die folgenden Bestimmungen.

Der Auftraggeber, die W. MARKGRAF GmbH & Co KG, wird im Folgenden kurz AG, die Auftragnehmer kurz AN und der Sicherheits- und Gesundheitskoordinator kurz SiGeKo genannt.

ALLGEMEINES

1. Berichterstattung

Dem AG sind alle Unfälle und Schadenfälle unverzüglich mitzuteilen.

2. Personal

Das Personal des AN muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des AG nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

3. Arbeitszeit

Die zulässigen Arbeitszeiten und behördlichen Auflagen (z. B. Lärm, Ruhezeiten) sind vor Baubeginn mit dem AG abzustimmen.

ARBEITSSTÄTTEN

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der AN hat seine Baustelle auf den vom AG zugewiesenen Flächen einzurichten. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Rückwärtsfahren ist nur mit Einweiser gestattet. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

2. Erste-Hilfe-Einrichtung

Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 hat der AN zu erfüllen. Die Nutzung vorhandener Erste-Hilfe-Einrichtungen ist mit dem AG abzustimmen. Insbesondere hat der AN für seine Arbeiten eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern bereitzustellen.

3. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Übergabestellen der Baustromversorgung sind mit dem AG abzustimmen. Es dürfen nur für den gewerblichen Gebrauch zugelassene, geeignete, nachweisbar regelmäßig geprüfte Arbeitsmittel und Geräte eingesetzt werden. Für die ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN zu sorgen.

4. Sauberkeit, Hygiene

Der AN ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in einem ordentlichen Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Bereits nach erstmaliger fruchtloser Fristsetzung behält sich der AG vor, den Auftrag hierfür an Dritte zu Lasten des Verursachers zu vergeben.

Regelung zum/r Baustellenablauf und -organisation auf Baustellen der W. MARKGRAF GmbH & Co KG (RZB)

5. Alkoholmissbrauch

Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkoholeinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der AG behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

ARBEITSSICHERHEIT

1. Vorschriften, Fachkräfte

Wir weisen besonders darauf hin, dass der AN für seine Arbeiten, für die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz eigenverantwortlich ist. Eine Gefährdungsbeurteilung ist zu erstellen, dem Baufortschritt anzupassen und auf Anforderung dem AG auszuhändigen. Der AN muss den AG über Gefahren für Dritte, die von seinem Gewerk ausgehen, informieren. Für eine regelmäßige Unterweisung seines Personals hat der AN selbst zu sorgen. Den Weisungen AGs, der Arbeitsschutzbehörden und des SiGeKos (bei erteilter Weisungsbefugnis) ist unverzüglich Folge zu leisten.

2. Erdarbeiten

Die regelmäßige Überwachung von Baugruben und Grabenwänden bzw. Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des ANs.

3. Montagearbeiten

Der AN hat für Montagearbeiten eine schriftliche Montageanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält.

Erst nach der Vorlage der Montageanweisung beim AG und dem SiGeKo, kann mit den Montagearbeiten begonnen werden.

4. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mehr als 2,0 m Absturzhöhe erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen von seinem Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

5. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit dem AG und dem SiGeKo festzulegen.

6. Baumaschinen und Geräte

Der AN darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen.

Regelung zum/r Baustellenablauf und -organisation auf Baustellen der W. MARKGRAF GmbH & Co KG (RZB)

7. Gerüste

Der AN hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Bauseits bereitgestellte Gerüste dürfen vom AN erst nach schriftlicher Übergabe und Freigabe des AGs benutzt werden.

8. Gefahrstoffe

Der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem AG anzuzeigen. Eine Gefahrstoff-Liste ist dem AG bei Verlangen auszuhändigen. Die Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten, in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und dem AG auf Nachfrage auszuhändigen. Wir sind bestrebt, die Informationsverpflichtung nach Art. 33 der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 für zulassungspflichtige Stoffe zu erfüllen (SVHC Beschränkungsliste). Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind dem AG vor der Lieferung unaufgefordert bereitzustellen.

9. Abbrucharbeiten

Die Abbruchmethode und die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem AG und dem SiGeKo festzulegen. Dazu hat der AN eine Abbrucharweisung vorzulegen, die für die jeweilige Abbruchart, den Maschinen- und Geräteinsatz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten enthält. In jeder Abbruchphase ist die Standsicherheit (Abbruchstatik) zu gewährleisten. Der AN hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der AN eine Person mit der dafür erforderlichen Fachkunde einzusetzen.

10. Persönliche Schutzausrüstungen

Die Arbeitnehmer sind mit der erforderlichen „Persönlichen Schutzausrüstung“ (PSA) auszustatten. Dabei sind Schutzhelme, Gehörschutz, filtrierende Halbmasken, etc. auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz der PSA nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist. Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen werden der Baustelle vom AG als persönlich ungeeignet verwiesen.

11. Brandschutz

Der AN muss brandgefährliche Arbeiten dem AG und dem SiGeKo melden. Die zu treffenden Schutzmaßnahmen sind mit dem AG abzustimmen. Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der AN geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

12. Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan (siehe Aushang Baustelle).

13. Blitzschutz

Der AN, dessen Einrichtung, z. B. Krane, Masten oder ähnliches, zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen dem AG und dem SiGeKo zu melden.

Regelung zum/r Baustellenablauf und -organisation auf Baustellen der W. MARKGRAF GmbH & Co KG (RZB)

UMWELT

Bei Gefahr oder Eintritt eines Umweltschadens an Wasser, Boden oder Natur durch den AN besteht Meldepflicht. Es sind sofort alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Nach dem Umweltschadengesetz besteht Sanierungspflicht und entstehende Kosten sind zu tragen.

1. Emissionen

Baustellen unterliegen dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind zu verhindern, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Lärmemissionen

Lärm ist durch den Einsatz von lärmarmen Baumaschinen sowie der Anwendung geräuscharmer Bauverfahren und Arbeitstechniken zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbarer Lärm ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die vorgegebenen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Baustellenbezogene Einzelmaßnahmen (z. B. Lärmgutachten) sind vor Beginn der Arbeiten mit dem AG festzulegen.

Lärmintensive Arbeiten (betrifft auch Vibrationen und Erschütterungen) dürfen nur an Werktagen von 7 bis 20 Uhr erfolgen. Davon sind u. a. folgende Geräte und Maschinen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV betroffen: Bohrgeräte, Kreissägen, Betonmischer, Hydraulikbagger, Verdichtungsmaschinen wie Walzen und Rüttelplatten, Putz-/Estrich Förderpumpen und Schlagbohrmaschinen. Sind Arbeiten in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende notwendig, dürfen diese nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des AGs durchgeführt werden. Weiterhin dürfen Maschinen nur eingesetzt werden, wenn sie hinsichtlich der Schalleistungspegel mit den Anforderungen der 32. BImSchV konform sind. Der Schalleistungspegel ist an der Baumaschine mit dem CE-Zeichen angegeben.

Staubemissionen

Staubemissionen sind durch die geeignete Arbeitsverfahren (z.B. Einhausungen, Absaugungen) bzw. durch die Arbeitsorganisation auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Abgase

Abgasbelastungen sind durch Anwendung geeigneter Technologien und Arbeitsweisen nach dem Stand der Technik zu minimieren. Hierzu gehören der Einsatz von Partikelfiltern bei Baumaschinen sowie das Ausschalten von Verbrennungsmotoren in Pausen.

Erschütterungen, Schwingungen

Emissionen durch Schwingungen sind weit möglichst durch die Auswahl geeigneter Maschinen und Verfahren zu vermindern.

Regelung zum/r Baustellenablauf und -organisation auf Baustellen der W. MARKGRAF GmbH & Co KG (RZB)

Lichtemissionen

Lichtemissionen sind auf das Notwendige zu beschränken (z. B. Lichtlenkung ausschließlich in Bereiche, die beleuchtet werden müssen). Weitreichende Lichtquellen über die Grenzen des Baufeldes hinaus sind zu vermeiden.

2. Umgang mit Abfall, abfallarme Baustelle

Es ist der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Vermeiden, Wiederverwenden, Recycling, Verwerten und Beseitigen) zu folgen: Die Vermeidung von Abfällen hat oberste Priorität. Eine mögliche Wiederverwendung von Gebinden, Materialien und Stoffen ist zu prüfen. Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltverträglich beseitigt werden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind Reststoffe (z. B. Gefahrstoffe, Farbeimer, Fässer) vom AN mitzunehmen.

Hinsichtlich der Abfalltrennung sind die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zu beachten. Gefährliche Abfälle wie zum Beispiel künstliche Mineralfasern oder teerhaltige Abfälle (Straßenaufbruch, Abdichtungen) sind immer getrennt zu halten (Vermischungsverbot).

Die Zuweisung von Abfallbehältern bzw. der Entsorgungswege erfolgt durch den AG. Die Anweisungen sind dementsprechend umzusetzen. Ziel ist es, Baumischabfall auf ein Minimum zu reduzieren.

3. Boden- und Gewässerschutz

Der Boden und das Grundwasser sind durch geeignete Maßnahmen vor Stoffeinträgen und mechanischen Schäden zu schützen. Es gelten das Wasserhaushaltsgesetz, die Gefahrstoffverordnung sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Verhalten bei Leckagen

Mit wassergefährdenden Stoffen muss besonders vorsichtig umgegangen werden. Die Wassergefährdungsklasse (WGK) kann dem Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 15) entnommen werden. Die Lagerung dieser Stoffe richtet sich nach dem Gefährdungspotential und muss so erfolgen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintreten kann (z.B. Auffangwannen nutzen, nicht in die Nähe von Kanaldeckeln bzw. Abflüssen, Betankungen nur in vorgesehenen Bereichen). Das Verschütten wassergefährdender Stoffe ist auszuschließen. Fässer und Gebinde sind beim Transport vorschriftsmäßig zu sichern. Es wird auf das Verbot hingewiesen, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Flüsse, Toiletten, Waschbecken und an sonstige dafür ungeeignete Stellen geschüttet werden. Der Einsatz von Stoffen mit Gefahrensymbol „Umweltgefahr“ GHS 09 (toter Fisch mit Baum) ist, wenn möglich zu vermeiden.

Im Falle einer Leckage (z. B. durch umgekippten oder defekten Behälter, geplatzten Schlauch oder aufgerissenen Fahrzeugtank) sind sofort Notfallmaßnahmen auszuführen: Die Unfallstelle muss gesichert und die Leckage gestoppt werden. Um eine Ausbreitung der Flüssigkeit zu verhindern, sind vorhandene Abläufe abzudichten und Bindemittel zum Eingrenzen bzw. Aufnehmen zu verwenden. Bei Umweltunfällen ist der AG umgehend zu informieren.

Regelung zum/r Baustellenablauf und -organisation auf Baustellen der W. MARKGRAF GmbH & Co KG (RZB)

Wasserschutzgebiete und Grundwasserbereich

Bei Wasserschutzgebieten bzw. im Grundwasserbereich sind die entsprechenden Prozessabläufe (z.B. Betanken von Fahrzeugen, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Notfallausrüstung) zu definieren und das Personal entsprechend zu unterweisen. Die Notfallplanung ist mit der örtlichen Wasserbehörde und dem AG abzustimmen.

Wasser und Abwasser

Eine Verschwendung von Trinkwasser ist zu vermeiden. Baustellenabwasser darf nicht direkt in Gewässer (Fluss, Bach, Grundwasser, etc.) eingeleitet werden.

Bodenschutz

Der Boden ist vor mechanischen Einflüssen und schädlichen Stoffeinträgen zu schützen. Bei belastetem Bodenmaterial bzw. Hinweisen, dass das Bodenmaterial erhöhte Schadstoffgehalte aufweist, ist das Vorgehen mit dem AG abzustimmen.

4. Kontaminierte Bereiche

Arbeiten in kontaminierten Bereichen dürfen erst nach Einweisung in den Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S-Plan) erfolgen. Die Einweisung wird durch den Sachkundigen gemäß DGUV-Regel 101-004 durchgeführt.

5. Energie

Es ist auf einen effizienten Einsatz von Energie zu achten (z. B. Auswahl energieeffizienter Geräte, energiesparende Beleuchtung, Installation von Thermostaten und Zeitschaltern). Leerlaufzeiten bei Baumaschinen und Großgeräten sind zu vermeiden. Nicht genutzte Geräte sind auszuschalten (z. B. Stromaggregate, Klimaanlage, Heizlüfter, Baustellenbeleuchtung).

6. Naturschutz

Es gilt das Bundesnaturschutzgesetz und das Landesnaturschutzgesetz. Weiterhin sind kommunale Vorschriften einzuhalten und zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung von Natur und Boden soweit möglich unterlassen wird. Jahreszeitliche Beschränkungen sind einzuhalten (z. B. Baumfällungen). Die betreffenden Arbeiten sind mit den Naturschutzbehörden zu koordinieren.

SICHERUNG DER BAUSTELLE

Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht

Gefahrstellen sind vom AN mit geeigneten Mitteln so abzusperren oder zu umwehren, dass Personen nicht gefährdet werden. Bei eingetretenen Personen- oder Sachschäden haftet der AN entsprechend § 823 BGB. Das Entfernen jeglicher sicherheitstechnischen Einrichtungen ist strengstens untersagt!

Die vorstehenden Regelungen zum/r Baustellenablauf und -organisation treten mit Baubeginn in Kraft.